

# S A T Z U N G

## des

### Stadtplanungsforum (e.V.)

gemäß Beschluß der Gründungsversammlung vom 01.10.2002  
der a. o. Mitgliederversammlung vom 17.02.2003  
der a. o. Mitgliederversammlung vom 21.07.2003  
der o. Mitgliederversammlung vom 11.06.2010  
(Änderungen kursiv)

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des am 01.10.2002 gegründeten Vereins ist "Stadtplanungsforum e.V.". Der Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart wird unmittelbar nach dem Gründungsbeschluß durch den gewählten Vorstand beantragt. Nach diesem Eintrag gemäß § 71 BGB lautet der Name des Vereins "Stadtplanungsforum Stuttgart e.V."
2. Der Sitz des Vereins und der Gerichtsstand ist Stuttgart.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein "Stadtplanungsforum e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung
  - der Baukultur und der nachhaltigen Stadtplanung
  - des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes
  - von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten des Städtebaus und der Architektur
  - von Bildung und Erziehung auf den Gebieten des Städtebaus und der Architektur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Informations- und Diskussionsveranstaltungen
  - Herausgabe von Schriften
  - Einführung von Studenten des Städtebaus und der Architektur in die Praxis
  - Workshops an weiterbildenden Schulen.

Der Satzungszweck wird auch erfüllt dadurch, daß der Verein aktiv auf die Verwirklichung der Ziele in der Öffentlichkeit hinwirkt.

4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

#### § 3 Selbstlosigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein muß seine Mittel grundsätzlich zeitnah für seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden.
3. Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zur Finanzierung von Aktionen zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
4. Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf im übrigen keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen bestimmen eine Person als Vertretung.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt zum Zeitpunkt der Gründung EUR 60,- im Jahr.  
*Die ordentliche Jahresmitgliederversammlung erlässt auf Vorschlag des Vorstands eine Beitragsordnung.*

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.  
*Der Austritt ist nur möglich zum Ende eines Kalenderjahrs mit einer vorlaufenden Kündigungsfrist von 3 Monaten; die Kündigung muss schriftlich erfolgen.*
5. Der Ausschluß eines Mitglieds ist durch Mehrheits-Beschluß des Vorstands zulässig wegen Schädigung des Vereins-Interesses, Zuwiderhandlung gegen die Zwecke des Vereins und aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluß muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
6. Der Ausschluß eines Vorstands-Mitglieds aus Gründen wie Ziff. 5 bedarf des Mehrheitsbeschlusses einer dazu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung.  
Mit dem Ausschluß eines Vorstands-Mitglieds aus dem Verein erlischt sein Vorstands-Amt.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten, Stimmrecht, Wählbarkeit**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Sorgfalt zu benutzen und an Veranstaltungen nach Maßgabe von Satzungsinhalten teilzunehmen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht, Anträge für die Mitgliederversammlung einzubringen.
3. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, alle übernommenen Aufgaben zu erfüllen und Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Ihr obliegen die Aufgaben gemäß § 7, Ziff. 10. Daneben können weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen gemäß dieser Satzung aus gegebenen Anlässen einberufen werden.
2. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Einberufung müssen bis dahin eingegangene Anträge beigelegt werden.
3. Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Die Erteilung von Vollmachten für die Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig.
4. Ist eine ordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, hat der Vorstand innerhalb von 10 Wochen erneut einzuladen. Diese nachgeholte ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Mindestmitgliederzahl beschlußfähig.
5. Anträge zu den Tagesordnungspunkten der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingehen. Die Anträge sind den Mitgliedern umgehend bekanntzumachen.
6. Eine Ergänzung der Tagesordnung und die Beratung weiterer Anträge aus der beschlußfähigen Mitgliederversammlung kann die beschlußfähige Mitgliederversammlung beschließen, ohne daß über nachgereichte Anträge Beschluß gefaßt wird. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung, welche in der Einberufung der Versammlung ausdrücklich erwähnt und begründet sein müssen.
7. Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der zur beschlußfähigen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
8. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der zur beschlußfähigen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen oder wenn der Vorstand eine solche Versammlung im Interesse des Vereins für notwendig hält.

10. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) die Entlastung des Vorstands
  - c) den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Prüfung des Jahresabschlusses des laufenden Geschäftsjahrs
  - e) die Änderung der Satzung
  - f) die Wahl des Vorstands
  - g) den Ausschluß eines Vorstands-Mitglieds gemäß § 4, Ziff. 6
  - h) die Erhebung einer Umlage für Sonderaufgaben
  - i) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - k) die gestellten Anträge.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Protokollführer und einem nach § 8, Ziff. 5, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzende/Vorsitzender
  - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/Vorsitzender
  - c) Schatzmeisterin/Schatzmeister
  - d) zwei Beisitzerinnen/Beisitzer
2. Der Vorstand wird gewählt auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit nach § 4, Ziff. 6, und § 7, Ziff. 10 g), die Abberufung von Vorstandsmitgliedern beschließen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und fällt seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Zuordnung von Verantwortungsbereichen regelt er intern.
4. Bei Entscheidungen, die die Arbeit der Arbeitsgruppen betreffen, haben die jeweiligen Sprecherinnen/Sprecher im Vorstand Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
5. Gemäß BGB § 26 vertreten der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
6. Im Falle des Ausscheidens des/der Vorsitzenden und/oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden hat die Mitgliederversammlung umgehend einen neuen Vorstand zu wählen. Hierzu bedarf es der Beschlußfassung in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Bis zur Neuwahl ruhen alle Rechtsgeschäfte des/der Vorsitzenden bzw. seines/seiner Stellvertreter/in.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

1. Der Verein "Stadtplanungsforum Stuttgart" gibt sich durch den Vorstand auf der Grundlage der Satzung bei Bedarf eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Zuständigkeiten und Aufgaben der Vorstandsmitglieder.
2. Alle Beschlüsse zur Erstellung, Änderung oder Löschung der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit des Vorstands.

## § 11 Arbeitsgruppen

1. Auf Vorschlag der Mitglieder und bei Bedarf richtet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen zu einzelnen Themen ein.
2. Für die Leitung der Arbeitsgruppen beruft der Vorstand Sprecherinnen/Sprecher. Vorschläge der Mitglieder und aus den Arbeitsgruppen sind dabei in die Entscheidung einzubeziehen.
3. Die Arbeitsgruppen können aus einer beliebigen Zahl von ordentlichen Mitgliedern und nicht stimmberechtigten Gästen bestehen. Sie können in Abstimmung mit dem Vorstand eigenverantwortlich Veranstaltungen und Aktionen durchführen und Anträge formulieren bei Einhaltung der satzungsgemäßen Ziele. In der Gestaltung ihrer internen Angelegenheiten sind die Arbeitsgruppen frei.
4. Die Sprecherinnen/Sprecher der Arbeitsgruppen sind bei Sitzungen des Vorstands anwesenheitsberechtigt. Sie genießen Rede- und Antragsrecht. Bei Entscheidungen, die ihre Arbeitsgruppe betreffen, haben sie Stimmrecht nach § 8, Ziff. 4.
5. Die Arbeitsgruppen sollen sich u. a. befassen mit den Themen
  - Architektur und Baukultur
  - Denkmalschutz
  - Nachhaltigkeit
  - Soziales
  - Stadt und Region
  - Wirtschaft
  - Bürgerbeteiligung
  - Kultur
  - Öffentlicher Raum
  - Stadtgestaltung
  - Verkehr
  - Zukunftsentwicklungen

## § 12 Haftpflicht

Die Haftung des Vereins entspricht den gesetzlichen Bedingungen gemäß § 31 BGB. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

## § 13 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Architektur-Galerie in Stuttgart. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 14 Schlußbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde am 01.10.2002 von den Gründungsmitgliedern durch ihre Unterschrift auf beigefügter Liste beschlossen. Hierfür zeichnen die gewählten Vorstandsmitglieder:

Die Richtigkeit der in die bisherige Satzung eingefügten Ergänzungen gemäß o. Mitgliederversammlung vom 11.06.2010 bestätigen

Stuttgart, den 11. Juni 2010

.....  
Vorsitzender  
(Hans Werner Kastner)

.....  
Stellv. Vorsitzender  
(Albert Bolay)

.....  
Schatzmeisterin  
(Christine Neuberger)

.....  
Beisitzerin  
(Katja Beck)

.....  
Beisitzer  
(Dr. Michael Koch)